

Bekanntmachung der

Vierten Änderungsverordnung zur Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 21.06.2022

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 wird von der Landrätin des Kreises Kleve als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 21.06.2022 folgende Vierte Änderungsverordnung als ordnungsbehördliche Verordnung zur Taxitarifordnung des Kreises Kleve erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Kleve zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) **Tarifstufe 1 – Tagtarif Taxi:** Grundpreis je Fahrt 4,60 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 40,00 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,50 Euro

Tarifstufe 2 – Nachttarif Taxi: Grundpreis je Fahrt 4,60 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,60 Euro

Tarifstufe 3 – Tagtarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 8,50 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m – 0,10 Euro
werktags zwischen 06.00 und 22.00 Uhr
Kilometerpreis: 2,60 Euro

Tarifstufe 4 – Nachttarif Großraumtaxi: Grundpreis je Fahrt 8,50 Euro.
Für jede besetzt gefahrene Wegstrecke von 37,04 m – 0,10 Euro
zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie ganztätig an Sonn- und Feiertagen
Kilometerpreis: 2,70 Euro

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Verkehrsbedingte Wartezeiten
werden mit 36,00 Euro je Stunde (0,10 Euro je 10 Sek.) berechnet.

3. Nach § 3 wird § 3a Zuschlag mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Für die Beförderung von im Rollstuhl sitzenden Personen mit Fahrzeugen mit entsprechender Sonderausstattung (Rampe, Hublift, oder absenkbarem Boden) wird ein Zuschlag i.H.v. 8,00 € erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Artikel II

- (1) Die Regelungen der Vierten Änderungsverordnung treten mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger bei In-Kraft-Treten der unter Art. II Abs. 1 dargestellten maßgeblichen Fristen noch nicht auf die neuen Einzeltarife umgestellt, sind bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers § 3 Abs. 1 (Beförderungsentgelte) und § 4 (Wartezeiten) der bisherigen Fassung weiter anzuwenden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 01.11.2022.

Kleve, 21.06.2022

i.V. Boxnick
Allgemeine Vertreterin
der Landrätin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 29.07.2022

i.V. Boxnick
Allgemeine Vertreterin
der Landrätin